

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **für den Arbeitskreis**

**„Kieswirtschaft im Dialog am Oberrhein – kiwi“  
im Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit des Industrieverbandes Steine und Erden  
Baden-Württemberg e.V. (ISTE) Ostfildern.**

**Das Präsidium hat auf seiner Sitzung am 3. Mai 2018 empfohlen, den  
Arbeitskreis „Kieswirtschaft im Dialog am Oberrhein – kiwi“ zur Unterstützung  
der regionalen verbandlichen Öffentlichkeitsarbeit im ISTE zu gründen.**

**Auf der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises „Kieswirtschaft im Dialog  
am Oberrhein – kiwi“ am 4. Juni 2018 in Sasbachwalden wurde folgende  
Geschäftsordnung beschlossen:**

#### **1. Name**

##### **1.1 Der Arbeitskreis führt den Namen**

„Kieswirtschaft im Dialog am Oberrhein – kiwi“

#### **2. Aufgaben und Ziele des Arbeitskreises**

##### **2.1 Der Arbeitskreis verfolgt den Zweck, die Öffentlichkeit über den Wirtschaftszweig der Kies-, Beton-, Recycling- und Asphaltindustrie am Oberrhein zu informieren, insbesondere über deren wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen, landschaftspflegerischen und ökologischen Aspekte.**

##### **2.2 Die Aufgaben und Ziele werden insbesondere umgesetzt und verwirklicht durch**

- öffentliche Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür, Werksbesichtigungen, Runde Tische, moderierte Podiumsdiskussionen mit Vertretern von Behörden und Bürgerinitiativen zu aktuellen Themen aus Politik und Wirtschaft,
- Pressearbeit, Betrieb einer eigenen Webseite und sonstige Marketing-Aktivitäten,

- turnusmäßige Abhaltung von Wirtschaftstagen durch die Vertreter der Kies-, Beton- und Asphaltwirtschaft mit hochrangigen Rednern,
- Erfahrungsaustausch und Hilfestellung für Mitglieder.

### **3. Mitgliedschaft im Arbeitskreis**

- 3.1 Mitglied können Unternehmen, Verbände und natürliche Personen werden, die sich zu den Bestrebungen des Arbeitskreises bekennen und seine Ziele unterstützen und Mitglied im ISTE sind.
- 3.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Arbeitskreises teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorsitzenden und der Arbeitskreismitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 3.4 Eine Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist mit Zustimmung des Vorsitzenden auch als Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder übernehmen die finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedes nach Ziff. 4, nicht aber die Verpflichtung nach Ziff. 8.
- 3.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft im Arbeitskreis kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten erfolgen. Sie ist durch Einschreibebrief der Geschäftsführung zu übermitteln.

### **4. Finanzierung des Arbeitskreises**

- 4.1 Der Arbeitskreis finanziert sich durch:
- Beitrittsgebühren, jährliche Mitgliederbeiträge, die vornehmlich zur Deckung der laufenden Kosten erhoben werden und Umlagen, die vornehmlich zur Deckung der Kosten der Veranstaltungen erhoben werden, sowie freiwillige Sponsoring Beiträge.
- 4.2 Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühren, jährliche Mitgliederbeiträge und Umlagen werden von der Arbeitskreismitgliederversammlung durch den Beschluss einer Beitragsordnung festgesetzt.

### **5. Organisation des Arbeitskreises**

- 5.1 Der Arbeitskreis ist wie folgt organisiert:

- der Vorsitzende,
- zwei Stellvertreter des Vorsitzenden,
- die Arbeitskreismitgliederversammlung und
- Regional- und Gruppenbeiräte.

## **6. Vorsitzender und seine Stellvertreter:**

- 6.1 Die Mitglieder wählen auf der Arbeitskreismitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl des Vorsitzenden im Amt. Wählbar sind Arbeitskreismitglieder bzw., soweit es sich bei den Arbeitskreismitgliedern um juristische Personen handelt, deren Vertretungsorgane.
- 6.2 Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

## **7. Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- 7.1 Ausführung der Beschlüsse der Arbeitskreismitgliederversammlung.
- 7.2 Vorbereitung und Einberufung der Arbeitskreismitgliederversammlungen unter Aufstellung der Tagesordnungen
- 7.3 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Arbeitskreismitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 7.4 Die Arbeitskreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuberufen ist. Wenn alle Arbeitskreismitglieder damit einverstanden sind, kann auch auf die Einhaltung von Formen und Fristen verzichtet werden.
- 7.5 Der Vorsitzende ist für die Angelegenheiten des Arbeitskreises zuständig, soweit sie nicht durch die Geschäftsordnung der Arbeitskreismitgliederversammlung oder den Regional- und Gruppenbeiräte zugewiesen sind.

## **8. Regional- und Gruppenbeiräte**

- 8.1 Der Arbeitskreis hat einen Regionalbeirat für die **Regionen**

**Süd: Südlicher Oberrhein mit dem Landkreis Lörrach**

**Nord: Mittlerer Oberrhein mit dem Stadtkreis Mannheim, dem Landkreis Heidelberg sowie dem Landkreis Rhein-Neckar.**

Dem Regionalbeirat gehören bis zu drei Mitglieder an. Die Regionalbeiratsmitglieder vertreten innerhalb des Arbeitskreises die besonderen Interessen ihrer Region.

- 8.2 Der Arbeitskreis kann bei genügender Anzahl von Mitgliedern einen Gruppenbeirat für die Branchen Kies, Asphalt, Recycling und Beton bilden. Die genaue fachliche Abgrenzung legt der Vorsitzende fest. Dem Gruppenbeirat gehören bis zu drei Mitglieder an. Die Gruppenbeiratsmitglieder vertreten innerhalb des Arbeitskreises die besonderen Interessen ihrer Branche.
- 8.3 Die Mitglieder der Beiräte werden von der Arbeitskreismitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind Arbeitskreismitglieder bzw., soweit es sich bei den Arbeitskreismitgliedern um juristische Personen handelt, deren Vertretungsorgane. Sofern nicht bereits die Arbeitskreismitgliederversammlung bei der Wahl diese Bestimmung getroffen hat, bestellt jeder Beirat eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden des Beirates.

**9. Arbeitskreismitgliederversammlung**

- 9.1 Sie wird vom Vorsitzenden in Textform einberufen. Es muss mindestens eine Arbeitskreismitgliederversammlung je Geschäftsjahr stattfinden. Eine außerordentliche Arbeitskreismitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen oder der Vorsitzende dies für erforderlich hält. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung; der Tag der Absendung und der Tag der Arbeitskreismitgliederversammlung zählen bei der Berechnung der Zweiwochenfrist nicht mit.
- 9.2 Die Arbeitskreismitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter und der Beiräte,
  - Entlastung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter und der Beiräte,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - Änderung der Geschäftsordnung,
  - Auflösung des Arbeitskreises.
- 9.3 In der Arbeitskreismitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich – im Falle der Mitglieder, die juristischen Personen sind, durch Mitglieder deren Vertretungsorgane – oder

durch Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds bzw. Vertretungsorgan eines Mitglieds ausgeübt werden.

- 9.4 Die Arbeitskreismitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind auch die Stellvertreter verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 9.5 Die Arbeitskreismitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
- 9.6 Die Arbeitskreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung des Arbeitskreises. Sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, erfolgen alle Beschlussfassungen offen. In der Arbeitskreismitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

## **10. Niederschrift**

- 10.1 Über die Beschlüsse der Arbeitskreismitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **11. Auflösung des Arbeitskreises**

- 11.1 Bei Auflösung des Arbeitskreises wird das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Mitglieder verteilt. Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis der zuletzt festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

Sasbachwalden, den 4. Juni 2018

gez. Thomas Peter  
Vorsitzender

gez. Michael Knobel  
stellv. Vorsitzender

gez. Michael Krieger  
stellv. Vorsitzender

gez. Thomas Beisswenger  
Hauptgeschäftsführer